

# **Entgeltregelung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ für die Versorgung mit Wasser (VBW-ER)**

## **Lesefassung** unter Berücksichtigung

1. der Entgeltregelung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ für die Versorgung mit Wasser (VBW-ER) vom 18.01.2023  
(öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den WAZV „Mittelgraben“ Nr. 1 vom 25.01.2023)
2. der 1. Änderungssatzung zur Entgeltregelung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ für die Versorgung mit Wasser (VBW-ER) vom 19.12.2023  
(öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den WAZV „Mittelgraben“ Nr. 4 vom 20.12.2023)

## **Inhaltsübersicht**

- I. Entgelt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage
  - I.1 Versorgung von Grundstücken mit Leitungswasser in Trinkwasserqualität
  - I.2 Bereitstellungsentgelt für Reserveanschlüsse
  - I.3 Vorübergehende Entnahme von Wasser durch Standrohre
- II. Baukostenzuschuss
- III. Hausanschlusskosten
  - III.1 Kostenersatz für einen Hausanschluss gemäß § 10 VBW-AB
  - III.2 Zulagen für Leistungen, die über den Umfang in Ziff. III.1.2 bis III.1.7 hinausgehen
  - III.3 Kostenersatz für Arbeiten auf dem Privatgrundstück
- IV. Sonstige Entgelte für vom Anschlussnehmer veranlasste Maßnahmen
- V. Bauwasseranschlüsse
- VI. Inkrafttreten

### **I. Entgelt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage**

#### **I.1 Versorgung von Grundstücken mit Leitungswasser in Trinkwasserqualität**

Für die Versorgung von Grundstücken mit Leitungswasser in Trinkwasserqualität berechnet der Zweckverband einen Grundpreis zur anteiligen Deckung der fixen Kosten der Trinkwasserversorgung sowie einen verbrauchsabhängigen Mengenpreis.

- I.1.1. Der Grundpreis beträgt pro Jahr bei Trinkwasser-Messeinrichtungen mit der Größe

	<b>Netto</b>	<b>MwSt.-Satz</b>	<b>Endbetrag</b>
1. kleiner bis einschließlich $Q_3=4$	106,00 €	7 %	113,42 €
2. kleiner bis einschließlich $Q_3=10$	265,00 €	7 %	283,55 €
3. kleiner bis einschließlich $Q_3=16$	424,00 €	7 %	453,68 €
4. kleiner bis einschließlich $Q_3=25$	662,50 €	7 %	708,88 €
5. kleiner bis einschließlich $Q_3=40$	1.060,00 €	7 %	1.134,20 €
6. kleiner bis einschließlich $Q_3=63$	1.669,50 €	7 %	1.786,37 €
7. kleiner bis einschließlich $Q_3=100$	2650,00 €	7 %	2.835,00 €
8. kleiner bis einschließlich $Q_3=160$	4.240,00 €	7 %	4.536,80 €
9. kleiner bis einschließlich $Q_3=400$	10.600,00 €	7 %	11.342,00 €

I.1.2 Der Mengenpreis beträgt je Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Trinkwasser

<b>Netto</b>	<b>MwSt.-Satz</b>	<b>Endbetrag</b>
2,40 €	7 %	2,57 €

## I.2 Vorübergehende Entnahme von Wasser durch Standrohre

Für die vorübergehende Entnahme von Wasser durch Standrohre aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sind folgende Entgelte zu entrichten:

I.2.1 Das Bereitstellungsentgelt beträgt für jedes vom Zweckverband bereit gestellte Standrohr:

	<b>Netto</b>	<b>MwSt.-Satz</b>	<b>Endbetrag</b>
je Ausleihe	55,14 €	7 %	59,00 €

I.2.2 Mietpreis für jedes vom Zweckverband bereitgestellte Standrohr je Tag

	<b>Netto</b>	<b>MwSt.-Satz</b>	<b>Endbetrag</b>
bis Q <sub>3</sub> =10	2,34 €	7 %	2,50 €
bis Q <sub>3</sub> =40	4,67 €	7 %	5,00 €

I.2.3 Für das aus dem Standrohr entnommene Leitungswasser ist der Mengenpreis gemäß Ziff. I.1.2 zu zahlen.

I.2.4 Sicherheitsleistung (Kautio):

Bei Ausgabe des Standrohres erhebt der Zweckverband vom Mieter je Standrohr eine Sicherheitsleistung:

	<b>Netto</b>	<b>MwSt.-Satz</b>	<b>Endbetrag</b>
bis Q <sub>3</sub> =10	400,00 €	0 %	400,00 €
bis Q <sub>3</sub> =40	800,00 €	0 %	800,00 €

Die Sicherheitsleistung wird nach Rückgabe des Standrohres mit allen Zubehörteilen an den Mieter erstattet.

Der Zweckverband ist berechtigt, die Sicherheitsleistung mit Forderungen gegen den Mieter, insbesondere auf Zahlung der Miete sowie des Mengenpreises für entnommenes Leitungswasser, zu verrechnen.

Der Zweckverband ist ebenfalls zu einer Verrechnung der Sicherheitsleistung mit Forderungen gegen den Mieter wegen Verlust oder Beschädigung des Standrohres oder seiner Zubehörteile oder wegen verspäteter Rückgabe des Standrohres oder seiner Zubehörteile berechtigt, soweit Verlust, Beschädigung oder verspätete Rückgabe vom Mieter zu vertreten sind.

## II. Baukostenzuschuss

Der Baukostenzuschuss nach Ziffer 5 (3) der Ergänzenden Bedingungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ für die Wasserversorgung (VBW-EB) beträgt

	<b>Netto</b>	<b>MwSt.-Satz</b>	<b>Endbetrag</b>
für eine Wohneinheit oder vergleichbare Wirtschaftseinheit	832,00 €	7 %	890,24 €
für jede weitere Wohneinheit oder vergleichbare Wirtschaftseinheit	832,00 €	7%	890,24 €

## III. Hausanschlusskosten

### III.1 Kostenersatz für einen Hausanschluss gemäß § 10 VBW-AB

	<b>Netto</b>	<b>MwSt.-Satz</b>	<b>Endbetrag</b>
III.1.1 Grundbetrag für die Antragsbearbeitung zur Errichtung, Änderung oder Erneuerung eines Hausanschlusses	369,16 €	7 %	395,00 €
III.1.2 Herstellung des Hausanschlusses bis zur Grundstücksgrenze (u.a. für Genehmigungsverfahren, Einbindung sowie Leitungsverlegung im öffentlichen Bereich)	2.537,38 €	7 %	2.715,00 €
III.1.3 Leitungsverlegung auf dem Privatgrundstück ohne besondere Oberflächenwiederherstellung je Meter	106,54 €	7 %	114,00 €
III.1.4 Einbau Zähleranschlussbügel bis Q <sub>3</sub> =10 einschließlich Verbindung mit der Anschlussleitung	187,85 €	7 %	201,00 €
III.1.5 Änderung, Erweiterung, Erneuerung oder Rückbau eines bestehenden Hausanschlusses im öffentlichen Bereich	nach Aufwand	7 %	nach Aufwand
III.1.6 Hausanschlüsse mit einer größeren Dimension als da 63	nach Aufwand	7 %	nach Aufwand
III.1.7 Einbau einer Zähleranlage größer Q <sub>3</sub> =10 je Stück	nach Aufwand	7 %	nach Aufwand

### III.2 Zulagen für Leistungen, die über den Umfang in den Ziffern III.1.2 bis III.1.7 hinausgehen

	<b>Netto</b>	<b>MwSt.-Satz</b>	<b>Endbetrag</b>
III.2.1 Baumschutzmaßnahmen auf dem Privatgrundstück	nach Aufwand	7%	nach Aufwand

III.2.2	Leitungstrasse auf dem Privatgrundstück von Gebüsch, Gegenständen, Schutt u.ä. räumen und auf dem Grundstück lagern	nach Aufwand	7 %	nach Aufwand
III.2.3	Erschwernisse beim Errichten der Leitungstrasse auf dem Privatgrundstück durch Fundamente, Bodenbelastungen, gefrorenen Boden u. ä.	nach Aufwand	7 %	nach Aufwand
III.2.4	Platten, Betonverbund, Mosaik auf dem Privatgrundstück aufnehmen und aus vorhandenem Material wiederherstellen	nach Aufwand	7 %	nach Aufwand
III.2.5	Asphalt oder Beton auf dem Privatgrundstück fachgerecht schneiden, aufnehmen und wiederherstellen	nach Aufwand	7 %	nach Aufwand
III.2.6	Beschaffung und Lieferung von Ersatzmaterialien sowie die Abfuhr von Bauschutt	nach Aufwand	7 %	nach Aufwand
III.2.7	Grundwasserabsenkung zuzüglich Einleitgebühr nach den geltenden Gebühren des Zweckverbandes bei Einleitung in die öffentliche Entwässerungsanlage oder der zuständigen Behörde bei Einleitung in ein Gewässer	nach Aufwand	7 %	nach Aufwand
<b>III.3</b>	<b>Kostenersatz für Arbeiten auf dem Privatgrundstück zur Erneuerung, Änderung und Stilllegung von Hausanschlüssen</b>			
		<b>Netto</b>	<b>MwSt.-Satz</b>	<b>Endbetrag</b>
III.3.1	Erneuerung einer vor dem 03.10.1990 hergestellten Hausanschlussleitung auf dem Privatgrundstück auf Veranlassung des Anschlussnehmers, sofern die Erneuerung aufgrund des Alters bzw. der Materialbeschaffenheit der Leitung möglich ist	nach Aufwand	7%	nach Aufwand
III.3.2	Erneuerung einer vor dem 03.10.1990 hergestellten Hausanschlussleitung auf dem Privatgrundstück, wenn aus technischen Gründen nach Arbeiten im öffentlichen Bereich auch die Hausanschlussleitung auf dem Privatgrundstück erneuert werden muss	gem. Ziff. III.1 und III.2.	7%	gem. Ziff. III.1 und III.2.
III.3.3	Änderung einer Hausanschlussleitung auf dem Privatgrundstück auf Veranlassung des Anschlussnehmers	gem. Ziff. III.1 und III.2.	7%	gem. Ziff. III.1 und III.2.
III.3.4	Vorübergehende Stilllegung eines Hausanschlusses ohne bauliche Veränderungen (Schließen der Absperrvorrichtungen, Ausbau des Zählers)	123,36 €	7%	132,00 €

III.3.5	Wiederinbetriebnahme eines vorübergehend stillgelegten Hausanschlusses gem. Ziff. III.3.4	234,58 €	7%	251,00 €
III.3.6	Vorübergehende Stilllegung eines Hausanschlusses mit baulichen Veränderungen (Schließen der Absperrvorrichtungen, Ausbau des Zählers, Trennen und verschließen der Leitung auf dem Privatgrundstück)	nach Aufwand	7%	nach Aufwand

#### IV. Sonstige Entgelte für vom Anschlussnehmer veranlasste Maßnahmen

		Netto	MwSt.-Satz	Endbetrag
IV.1	<b>Überprüfung der Messeinrichtung auf Veranlassung des Anschlussnehmers gemäß § 19 VBW-AB, wenn die Einhaltung der Verkehrsfehlergrenze festgestellt wird</b>	nach Aufwand	7%	nach Aufwand
IV.2	<b>Einbau bzw. Austausch von Wasserzählern und Zähleranschlussbügeln</b>			
		Netto	MwSt.-Satz	Endbetrag
IV.2.1	Einbau eines Wasserzählers bis Q <sub>3</sub> =10 zusätzlich zum Zähler für einen Neuanschluss oder sonstiger Einbau, Ausbau bzw. Wechsel auf Veranlassung des Anschlussnehmers je Stück	175,70 €	7%	188,00 €
IV.2.2	Einbau, Ausbau bzw. Wechsel von Wasserzählern wie IV.2.1, jedoch größer Q <sub>3</sub> =10 je Stück	nach Aufwand	7%	nach Aufwand
IV.2.3	Einbau eines Zähleranschlussbügels bis Q <sub>3</sub> =10 in eine bestehende Anlage oder Austausch eines Zähleranschlussbügels bis Q <sub>3</sub> =10 im Rahmen einer Auswechslung des Wasserzählers oder im Zusammenhang mit der Beseitigung einer Beschädigung der Wasserzähleranlage aufgrund von vorsätzlichem oder fahrlässigem Handeln des Anschlussnehmers je Stück	284,11 €	7%	304,00 €
IV.2.4	Einbau oder Austausch eines Zähleranschlussbügels wie IV.2.3, jedoch mit Zähleranschlussbügel größer Q <sub>3</sub> =10 je Stück	nach Aufwand	7%	nach Aufwand

IV.2.5	Austausch eines beschädigten Wasserzählers einschließlich Ersatzbeschaffung eines geeichten Wasserzählers	nach Aufwand	7%	nach Aufwand
<b>IV.3</b>	<b>Unterjährige, zusätzliche Abrechnung auf Veranlassung des Kunden</b>	12,15 €	7 %	13,00 €
<b>IV.4</b>	<b>Abschaltung des Funkmoduls bei Wasserzählern</b>	89,72 €	7 %	96,00 €
<b>IV.5</b>	<b>Erneuerung entfernter Plomben</b>			
		<b>Netto</b>	<b>MwSt.-Satz</b>	<b>Endbetrag</b>
IV.5.1	Erneuerung beschädigter oder entfernter Plomben je Kundenbesuch und je Plombe	89,72 €	7 %	96,00 €
IV.5.2	Erneuerung weiterer Plomben in der gleichen Anlage je weitere Plombe	4,67 €	7%	5,00 €
		<b>Netto</b>	<b>MwSt.-Satz</b>	<b>Endbetrag</b>
<b>IV.6</b>	<b>Vergebliche Anfahrt trotz Terminvereinbarung oder aus anderen Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat</b>			
	je Anfahrt	55,14 €	7%	59,00 €
<b>IV.7</b>	<b>Ersatz von Verzugsschaden</b>			
IV.7.1	Pauschalentgelt für Mahnschreiben nach Verzugs-eintritt je Mahnschreiben			2,50 €
<b>IV.8</b>	<b>Einstellung der Versorgung (§ 33 VBW-AB)</b>			
		<b>Netto</b>	<b>MwSt.-Satz</b>	<b>Endbetrag</b>
IV.8.1	Einstellung der Versorgung bei Vorhandensein eines Absperrventils im öffentlichen Bereich bzw. durch Ausbau und Verplombung der Zähleranlage je Einstellung	89,72 €	7%	96,00 €
IV.8.2	Einstellung der Versorgung wie nach Ziffer IV.8.1 jedoch durch Trennung der Hausanschlussleitung bei Fehlen eines Absperrventils im öffentlichen Bereich	nach Aufwand	7%	nach Aufwand
IV.8.3	Wiederinbetriebnahme einer nach IV.8.1 gesperrten Anlage je Wiederinbetriebnahme innerhalb der Dienstzeit	118,69 €	7%	127,00 €

	je Wiederinbetriebnahme außerhalb der Dienstzeit	237,38 €	7%	254,00 €
IV.8.4	Wiederinbetriebnahme einer nach IV.8.2 gesperrten Anlage	nach Aufwand	7%	nach Aufwand

## V. Bauwasseranschlüsse

		<b>Netto</b>	<b>MwSt.-Satz</b>	<b>Endbetrag</b>
V.1	Herstellung eines Bauwasseranschlusses bis zu einem provisorischen Übergabepunkt (Bauwasser-schacht) an der Grundstücksgrenze	gem. Ziff. III.1 und III.2	7%	gem. Ziff. III.1 und III.2
V.2	Endgültige Herstellung der Hausanschlussleitung auf dem Privatgrundstück nach Demontage des proviso-rischen Bauwasseranschlusses	gem. Ziff. III.1.3 bis III.2	7%	gem. Ziff. III.1.3 bis III.2
V.3	Rückbau eines vorhandenen Hausanschlusses zu ei-nem provisorischen Übergabepunkt (Bauwasser-schacht) an der Grundstücksgrenze (ohne Entfernung und Entsorgung der nicht mehr benötigten Hausanschlussleitung)	nach Aufwand	7%	nach Aufwand

## VII. Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Entgeltregelung des WAZV „Mittelgraben“ für die Versorgung mit Was-ser (VBW-ER) vom 19.01.2023 tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.